



GEMEINDE RHPOLDING

4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „Buchschachen Ost“

Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen durch Text:

Die textliche Festsetzung der Nr. 9 des Ursprungsbebauungsplanes vom 28.04.1994 erhält folgende Fassung:

„9. Zulässige Wohneinheiten:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind max. 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig“.

Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes incl. sämtlicher Änderungen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2022 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.08.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.10.2022 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.08.2022 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt

Ruhpolding, den 07.11.2022


Justus Pfeifer, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 11.11.22 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ruhpolding, den 14.11.22

Justus Pfeifer, Erster Bürgermeister